



Verhandelt

zu Berlin

am xx. xxxxxx 2019

Vor dem Notar
Dr. Hans M. Seiler,
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,

erschieden heute:

1. Frau Oberamtsrätin Judith Ablaß, geboren am 17. September 1966,
geschäftsansässig Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin,
von Person bekannt,

handelnd nicht im eigenen Namen sondern aufgrund der ihr am 24. Oktober 2018 erteilten Vollmacht, die bei Beurkundung im Original vorlag und dieser Niederschrift in beglaubigter Ablichtung beigefügt werden soll, für die

Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung),
vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen.

2. Frau Sabine Stalf, geborene Kittner, geboren am 12. März 1965,
geschäftsansässig Raue LLP, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,
von Person bekannt,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihr am xxx. xxxxx 2019 erteilten Vollmacht, die bei Beurkundung im Original vorlag und dieser Urkunde beigefügt werden soll, für die

Stadt Leverkusen
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Richrath,
Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen.

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint.

Die Erschienenen baten sodann um die Beurkundung der nachfolgenden Erklärungen:

~~ANTEILSKAUF- UND OPTIONSVERTRAG~~

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland
(Bundesfinanzverwaltung)

und der

Stadt Leverkusen

über den Verkauf und die Abtretung von Gesellschaftsanteilen an der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

vom **xxxx. xxxxxxxx 2019**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1 Verkauf und Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile	3
1.1 Verkauf und Übertragung von Geschäftsanteilen.....	3
1.2 Gewinnbezugsrechte und sonstige Rechte	3
1.3 Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile	3
1.4 Nießbrauch; Abtretung künftiger Ansprüche der Kommune an den Bund	4
2 Verkaufsoption Kommune	5
2.1 Verkaufsoption zum Verkauf der Verkauften Geschäftsanteile	5
3 Kaufpreis; Zahlung des Kaufpreises	5
3.1 Kaufpreis	5
3.2 Zahlung des Kaufpreises, Fälligkeit	6
4 Weitere Erklärungen und Pflichten der Kommune	6
4.1 Beitritt Gesellschaftervereinbarung PD	6
4.2 Verfügungen über Geschäftsanteile	6
4.3 Pflichten bei Weiterverkauf	7
5 Selbstständige Garantieverprechen	7
6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Garantien	7
7 Kosten	8
8 Rücktrittsrecht	8
9 Mitteilungen	9
9.1 Form der Mitteilung	9
9.2 Mitteilungen an den Bund	9
9.3 Mitteilungen an die Kommune	9
10 Schlussbestimmungen	9
10.1 Laufzeit, Beendigung.....	9
10.2 Schiedsverfahren	9
10.3 Vertragsänderungen (Schriftform)	10
10.4 Salvatorische Klausel.....	10
11 Definitionen	10
12 Hinweise des Notars	12

ANTEILSKAUF- UND OPTIONSVERTRAG

zwischen

- (1) **Bundesrepublik Deutschland**, (Bundesfinanzverwaltung),
vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin,

– „**Bund**“ –

und

- (2) **Stadt Leverkusen**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Richrath,
Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen,

– „**Kommune**“ –

– Bund und Kommune werden zusammen auch
„**Parteien**“ und einzeln auch „**Partei**“ genannt –

Präambel

- (A) Der Bund ist Gesellschafter der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH, Berlin („**PD**“ oder „**Gesellschaft**“).
- (B) Die PD ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182217 B. Ihr Stammkapital beträgt derzeit EUR 1.770.000 (in Worten: eine Million siebenhundertsiebzigttausend Euro) und ist in 17.700 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag i.H.v. je EUR 100,00 eingeteilt.
- (C) Der Unternehmensgegenstand der PD ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der Öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die die Voraussetzungen eines öffentlichen Auftraggebers i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen. Durch diese Leistungen sollen die öffentlichen Stellen unterstützt werden, ihre Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen. Die PD ist zudem auch Kompetenzzentrum für langfristige Kooperationsmodelle sowohl der Öffentlichen Hand mit privaten Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Verwaltungen sowie die Weiterentwicklung ihrer Grundlagen und Anwendungsgebiete. Die aktuelle Satzung der PD ist der Kommune bekannt und diesem Vertrag nachrichtlich als **Anlage (C)** beigelegt.
- (D) Zur Wahrung der In-house-Vergabefähigkeit der PD dürfen nur öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB (bzw. einer etwaigen Nachfolgeregelung) („**Öffentliche Auftraggeber**“) Gesellschafter der PD sein.
- (E) Die Kommune möchte bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben und Belange, insbesondere der Daseinsvorsorge sowie Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der

öffentlichen Infrastruktur künftig möglicherweise auch auf Beratungsleistungen der PD zurückgreifen können.

- (F) Der Bund hält an der Gesellschaft derzeit **xxxxx** Geschäftsanteile („**Geschäftsanteile**“). Der Bund beabsichtigt, an die Kommune zu den Bedingungen dieses Kaufvertrages **15** Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. **xxxxx bis xxxxx** (die „**Verkauften Geschäftsanteile**“) zu einem Preis von EUR 100,00 je Geschäftsanteil zu veräußern.
- (G) Der Kommune ist bekannt, dass die Gesellschafter der PD im September/Okttober 2016 die in Kopie zu Dokumentationszwecken als **Anlage (G)** beigefügte Gesellschaftervereinbarung geschlossen haben („**Gesellschaftervereinbarung PD**“). Die Gesellschaftervereinbarung PD enthält u.a. Regelungen zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte, Vinkulierungsregelungen, Stimmrechtsvereinbarungen und Einziehungsgründe für Geschäftsanteile. Die Kommune soll mit Wirksamwerden der Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile der Gesellschaftervereinbarung beitreten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1 Verkauf und Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile

1.1 Verkauf und Übertragung von Geschäftsanteilen

Der Bund verkauft hiermit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages die Verkauften Geschäftsanteile an die Kommune. Die Kommune nimmt den Verkauf hiermit an.

1.2 Gewinnbezugsrechte und sonstige Rechte

Der Verkauf erstreckt sich unbeschadet der Abtretung gemäß Ziffer 1.4.1 auf alle mit den Verkauften Geschäftsanteilen verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte der Gesellschaft.

1.3 Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile

- 1.3.1 Der Bund tritt hiermit die Verkauften Geschäftsanteile an die Kommune ab. Die Abtretung ist aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung des Kaufpreises gemäß Ziffer 3.1.1 an den Bund. Die Kommune nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 1.3.2 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, die zur Umsetzung oder Dokumentation der vorstehenden Abtretung erforderlich oder zweckdienlich sind, insbesondere zur Anpassung der Gesellschafterliste der Gesellschaft. Da die Kommune öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB ist, entfällt das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschaft nach § 25 der Satzung der PD.

- 1.3.3 Der Bund wird der Kommune den Erhalt des Kaufpreises unverzüglich in Textform, auch per E-Mail, bestätigen. Die Parteien verpflichten sich, der PD und dem beurkundenden Notar (bzw. dessen Vertreter oder Nachfolger im Amte) danach unverzüglich gemeinsam die Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile in Textform mitzuteilen.

1.4 *Nießbrauch; Abtretung künftiger Ansprüche der Kommune an den Bund*

- 1.4.1 Der Verkauf und die Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile erfolgt nicht als Vollrechtsübertragung, sondern in der Weise, dass sich der Bund mit Wirkung zum Übergang der Verkauften Geschäftsanteile auf die Kommune einen unentgeltlichen Nießbrauch an den Verkauften Geschäftsanteilen vorbehält.

- 1.4.2 Der Nießbrauch erfasst sämtliche Verkauften Geschäftsanteile.

- 1.4.3 Der Bund ist aufgrund des Vorbehaltsnießbrauchs berechtigt, die Nutzungen aus den Verkauften Geschäftsanteilen sowie etwaiger an deren Stelle tretender Surrogate zu ziehen. Dem Bund steht mit Wirkung ab dem Tag des Übergangs der Verkauften Geschäftsanteile auf die Kommune der Gewinn der Gesellschaft zu, der im Rahmen von Gesetz, Gesellschaftsvertrag und etwaigen Gesellschafterbeschlüssen festgestellt ist. Die Regelung gilt auch für Ausschüttungen aus den Gewinnrücklagen der Gesellschaft, auch soweit als diese ab dem Tage des Übergangs der Verkauften Geschäftsanteile auf die Kommune gebildet wurden. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder des Ausscheidens der Kommune erstreckt sich der Nießbrauch auf den jeweiligen Liquidationserlös. Die vorstehenden Bestimmungen über die Berechtigung an Gewinnrücklagen gelten entsprechend. Im Falle der Umwandlung der Gesellschaft besteht der Nießbrauch an den an die Stelle der Verkauften Geschäftsanteile tretenden neuen Anteilen fort.

Der Nießbrauch umfasst nicht die Stimmrechte, Informations-, und sonstigen Verwaltungsrechte aus den Verkauften Geschäftsanteilen. Diese stehen vielmehr mit der Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile der Kommune zu.

- 1.4.4 Die Parteien sind sich einig, dass auch über den Nießbrauch hinaus sämtliche Vermögensrechte aus den Verkauften Geschäftsanteilen mit Ausnahme der Rückzahlung der Stammeinlage beim Bund verbleiben sollen. Die Kommune tritt daher, aufschiebend bedingt auf den Erwerb der Verkauften Geschäftsanteile durch die Kommune, sämtliche aus den Verkauften Geschäftsanteilen künftig entstehenden und vom Nießbrauch nicht erfassten vermögensrechtlichen Ansprüche mit Ausnahme der Rückzahlung der Stammeinlagen im Zuge der Liquidation der Gesellschaft, insbesondere Ansprüche aus (1) der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB und (2) Liquidationserlösen (zusammen die „**Künftigen Ansprüche**“) an den Bund ab. Der Bund nimmt die Abtretung der Künftigen Ansprüche hiermit an. Die Verwaltungsrechte aus den Verkauften Geschäftsanteilen, insbesondere Stimm- und Informationsrechte, werden in keinem Fall mitabgetreten und werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

- 1.4.5 Die Kommune verpflichtet sich, den Nießbrauch sowie die Abtretung der Künftigen Ansprüche gegenüber der Gesellschaft unverzüglich offenzulegen und sämtliche Erklärungen und Handlungen abzugeben bzw. vorzunehmen, die zur Durchsetzung des Nießbrauches oder der Künftigen Ansprüche durch den Bund gegenüber der Gesellschaft oder Dritten erforderlich oder zweckdienlich sind. Die Kommune bevollmächtigt den Bund hiermit zur Offenlegung gegenüber der Gesellschaft.

2 Verkaufsoption Kommune

2.1 Verkaufsoption zum Verkauf der Verkauften Geschäftsanteile

- 2.1.1 Der Bund bietet hiermit der Kommune unwiderruflich an, die von der Kommune erworbenen Verkauften Geschäftsanteile zurück zu erwerben („**Verkaufsoption**“). Der Kaufpreis ist gleich dem Kaufpreis gemäß Ziffer 3.1.1, jedoch abzüglich etwaiger zwischenzeitlich von der Kommune erlangter Ausschüttungen aus der Kapitalrücklage der Gesellschaft. Die Verkaufsoption kann nur für alle Verkauften Geschäftsanteile einheitlich ausgeübt werden.
- 2.1.2 Die Kommune ist berechtigt, die Verkaufsoption gemäß Ziffer 2.1.1 zu jedem 1. April und 1. Oktober, 00:00 Uhr, („**Stichtag**“) eines jeden Jahres auszuüben. Die Ausübung ggü. dem Bund hat durch schriftliche Erklärung bis spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Stichtag zu erfolgen. Die Erklärung muss die Anzahl der Geschäftsanteile benennen und soll im Wesentlichen dem Muster in **Anlage 2.1.2** entsprechen. Die Erklärung muss unwiderruflich sein und darf keine Bedingungen enthalten.
- 2.1.3 Die Kommune tritt die Verkauften Geschäftsanteile hiermit aufschiebend bedingt auf den Zugang der Ausübungserklärung gemäß Ziffer 2.1.2 beim Bund an diesen ab. Der Bund nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Parteien verpflichten sich, der PD und dem beurkundenden Notar (bzw. dessen Vertreter oder Nachfolger im Amte) unverzüglich nach Zugang der Ausübungserklärung gemeinsam die Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.4 Der Bund ist verpflichtet, spätestens 2 Monate nach Zugang der Ausübungserklärung gemäß Ziffer 2.1.2 den Kaufpreis an die Kommune auf ein von dieser benanntes Konto zu zahlen.

3 Kaufpreis; Zahlung des Kaufpreises

3.1 Kaufpreis

- 3.1.1 Der Kaufpreis für die Verkauften Geschäftsanteile beträgt je Geschäftsanteil EUR 100,00 (in Worten: einhundert Euro), mithin insgesamt EUR **1.500,00** („**Kaufpreis**“).

- 3.1.2 Der Kaufpreis entspricht dem anteiligen Unternehmenswert der Verkauften Geschäftsanteile abzüglich des Wertes der Künftigen Ansprüche gemäß der den Parteien vorliegenden Stellungnahme zur Angemessenheit des angedachten Kaufpreises der Verkauften Geschäftsanteile vom 29. August 2016 („**Stellungnahme**“).
- 3.1.3 Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass sich der Unternehmenswert zwischen der Erstellung der Stellungnahme und dem Abschluss dieses Anteilskauf- und Optionsvertrages nicht signifikant verändert hat und verzichten auf die Erstellung einer neuen Stellungnahme oder eines Wertgutachtens. Eine etwaige Wertveränderung bleibt bei der Ermittlung des Kaufpreises unberücksichtigt. Für den Fall eines Irrtums über diesen Umstand verzichten die Parteien hiermit ausdrücklich auf eine Anfechtung oder Vertragsanpassung aufgrund des Irrtums.

3.2 Zahlung des Kaufpreises, Fälligkeit

Der Kaufpreis für die Verkauften Geschäftsanteile ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss dieses Anteilskauf- und Optionsvertrages zur Zahlung in Euro per Überweisung mit gleichtägiger Gutschrift frei von Kosten und Gebühren auf das folgende Konto des Bundes zu leisten:

Kontoinhaber:	Bundesrepublik Deutschland
Kontoführendes Institut:	Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
IBAN:	DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC:	MARKDEF1860
Verwendungszweck:	Bewirtschafternummer 032 01 259 Kassenzeichen 1180 0450 xxxxx.

4 Weitere Erklärungen und Pflichten der Kommune

4.1 Beitritt Gesellschaftervereinbarung PD

Die Kommune verpflichtet sich, unverzüglich nach der Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile gemäß Ziffer 1.3.1 der Gesellschaftervereinbarung PD beizutreten. Die weiteren Parteien der Gesellschaftervereinbarung PD haben dem Beitritt der Kommune in Ziffer 5.1.3 der Gesellschaftervereinbarung PD bereits zugestimmt. Die Kommune hat dem Bund hierzu eine gesonderte schriftliche Beitrittserklärung übergeben.

4.2 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen (Teilungen, Übertragungen, Verpfändungen oder Belastungen) über verkaufte Geschäftsanteile oder Teile von solchen an der PD durch die Kommune bedürfen – unbeschadet weiterer Zustimmungsvorbehalte in der Satzung der PD – der vorherigen Zustimmung des Bundes. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, sofern der Erwerber öffentlicher Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist.

4.3 *Pflichten bei Weiterverkauf*

Die Kommune verpflichtet sich hiermit gegenüber dem Bund, im Falle eines Weiterverkaufs von Geschäftsanteilen an der PD, unbeschadet sonstiger Zustimmungsvorbehalte und Ziffer 4.2, diesen Weiterverkauf nur unter der Bedingung vorzunehmen, dass der neue Erwerber eine Rückübertragungsvereinbarung mit dem Bund mit dem Inhalt entsprechend Anlage 4.3 abschließt und der neue Erwerber über den Nießbrauch und die Abtretung nach Ziffer 1.4 informiert wurde.

5 **Selbstständige Garantieverprechen**

5.1.1 Der Bund erklärt gegenüber der Kommune in Form eines selbstständigen Garantieverprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB:

- i. Der Bund ist Inhaber der Verkauften Geschäftsanteile und unbeschränkt berechtigt, über diese Geschäftsanteile zu verfügen.
- ii. Es existieren keine auf die Verkauften Geschäftsanteile bezogenen Optionen, Vorkaufsrechte, Gesellschaftervereinbarungen, Treuhandverhältnisse, Unterbeteiligungen oder sonstigen Abreden, mit Ausnahme der Gesellschaftervereinbarung PD und dieses Anteilskauf- und Optionsvertrages.
- iii. Mit Vollzug dieses Vertrags erwirbt die Kommune die Verkauften Geschäftsanteile unbeschränkt und frei von Rechten Dritter und sonstigen Belastungen, außer nach der Gesellschaftervereinbarung PD.

5.1.2 Die Kommune erklärt gegenüber dem Bund für den Fall, dass sie die Verkaufsoption gemäß Ziffer 2.1 ausübt, in Form eines selbstständigen Garantieverprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB:

- i. Die Kommune ist Inhaber der jeweiligen Verkauften Geschäftsanteile und unbeschränkt berechtigt, über diese zu verfügen.
- ii. Es existieren keine Rechte Dritter an den jeweiligen Verkauften Geschäftsanteilen und keine auf die jeweiligen Verkauften Geschäftsanteile bezogenen Optionen, Vorkaufsrechte, Gesellschaftervereinbarungen, Treuhandverhältnisse, Unterbeteiligungen oder sonstigen Abreden, mit Ausnahme der Gesellschaftervereinbarung PD und dieses Anteilskauf- und Optionsvertrages.

6 **Rechtsfolgen bei Verletzung von Garantien**

6.1.1 Im Fall der Verletzung eines selbstständigen Garantieverprechens oder sonstiger Verpflichtungen aus diesem Anteilskauf- und Optionsvertrag ist die jeweils verletzte Partei so zu stellen, wie diese stehen würde, wenn das selbst-

ständige Garantieverprechen nicht verletzt gewesen wäre (*Naturalrestitution*). Soweit eine Naturalrestitution nicht möglich oder nicht genügend ist oder nicht binnen drei (3) Monaten geleistet wird, hat die verletzende Partei Schadensersatz in Geld zu leisten. Ist die Naturalrestitution vollständig unmöglich, tritt der Schadensersatz in Geld an die Stelle der Naturalrestitution, im Übrigen ist er ergänzend zur Naturalrestitution geschuldet. Ansprüche der Parteien wegen der Verletzung eines selbständigen Garantieverprechens oder einer sonstigen Verletzung einer Verpflichtung aus diesem Anteilskauf- und Optionsvertrag verjähren mit Ablauf von drei (3) Jahren ab dem Tage der Abtretung bzw. Rückabtretung der Verkauften Geschäftsanteile.

- 6.1.2 Der Anspruch auf Naturalrestitution und/oder Schadensersatz der Kommune gemäß Ziffer 6.1.1 ist beschränkt auf bei der Kommune entstandene unmittelbare Schäden. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche im Zusammenhang mit Inhouse-Aufträgen, die mit der PD abgeschlossen worden sind oder aufgrund der Verletzung eines Garantieverprechens nicht oder nicht in der beabsichtigten Weise abgeschlossen werden konnten.
- 6.1.3 Der Anspruch der Parteien auf Schadensersatz gemäß Ziffer 6.1.1 ist beschränkt auf den jeweils zu zahlenden Kaufpreis.
- 6.1.4 Die Parteien vereinbaren, dass ihnen bei Verletzung von Garantien oder sonstigen Pflichtverletzungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Ansprüche oder Rechte keine weiteren Ansprüche zustehen, insbesondere nicht auf Schadensersatz, Minderung oder Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften.

7 Kosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Anteilskauf- und Optionsvertrages, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater. Die Kosten der Beurkundung dieses Anteilskauf- und Übertragungsvertrages trägt der Bund. Etwaige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Rückwerb von Gesellschaftsanteilen von der Kommune entstehen, trägt die Kommune.

8 Rücktrittsrechte

- 8.1.1 Der Bund ist berechtigt, von diesem Anteilskauf- und Optionsvertrag nach vorheriger Fristsetzung zurückzutreten, wenn die Kommune den Kaufpreis nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit vollständig geleistet hat.
- 8.1.2 Im Falle eines Rücktritts gemäß dieser Ziffer 8 entfallen alle Verpflichtungen zwischen den Parteien mit Ausnahme der Verpflichtungen aus dieser Ziffer 8 (*Rücktrittsrechte*) sowie aus Ziffer 7 (*Kosten*), Ziffer 9 (*Mitteilungen*) und Ziffer 10 (*Verschiedenes; Schlussbestimmungen*).

9 Mitteilungen

9.1 Form der Mitteilung

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen („**Mitteilungen**“) im Zusammenhang mit diesem Anteilskauf- und Optionsvertrag bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax oder ein Briefwechsel, nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung. Die elektronische Form (z. B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.

9.2 Mitteilungen an den Bund

Alle Mitteilungen an den Bund im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin.

9.3 Mitteilungen an die Kommune

Alle Mitteilungen an die Kommune im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

Stadt Leverkusen, Fachbereich Personal und Organisation, Herrn Frank Welling, Marie-Curie Str. 8, 51377 Leverkusen.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Laufzeit, Beendigung

10.1.1 Dieser Anteilskauf- und Optionsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann nur aus wichtigem Grund durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Partei gekündigt werden; die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

10.1.2 Die Verpflichtungen aus Ziffer 2 und 4.2 sowie die Verpflichtung zum Abschluss einer Rückübertragungsvereinbarung nach Ziffer 4.3 enden mit Auflösung der PD bzw. wenn der Bund anders als durch Abtretung der Geschäftsanteile aus der Gesellschaft ausscheidet.

10.2 Schiedsverfahren

10.2.1 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Anteilskauf- und Optionsvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

(DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Soweit das Schiedsgericht auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte angewiesen ist, ist das Landgericht Berlin zuständig.

- 10.2.2 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit diesem Anteilskauf- und Optionsvertrag oder seiner Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist das Landgericht Berlin zuständig.

10.3 Vertragsänderungen (Schriftform)

- 10.3.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Anteilskauf- und Optionsvertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist. Ziffer 9.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 10.3.2 Dieser Anteilskauf- und Optionsvertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Anteilskauf- und Optionsvertrag bestehen nicht.

10.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Anteilskauf- und Optionsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Anteilskauf- und Optionsvertrag.

11 Definitionen

In diesem Vertrag haben die folgenden Begriffe und Bezeichnungen die jeweils folgende Bedeutung, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anders ergibt:

<u>Begriff</u>	<u>Bedeutung</u>
„Bund“	hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.
„Geschäftsanteile“	hat die in Präambel (F) bestimmte Bedeutung.

„Gesellschaft“	hat die in Präambel (A) bestimmte Bedeutung.
„Gesellschaftervereinbarung PD“	hat die in Präambel (G) bestimmte Bedeutung.
„Kaufpreis“	hat die in Ziffer 3.1.1 bestimmte Bedeutung.
„Kommune“	hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.
„Künftige Ansprüche“	hat die in Ziffer 1.4.4 bestimmte Bedeutung.
„Mitteilungen“	hat die in Ziffer 9.1 bestimmte Bedeutung.
„Öffentlicher Auftraggeber“	hat die in Präambel (D) bestimmte Bedeutung.
„Parteien“ oder „Partei“	hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.
„PD“	hat die in Präambel (A) bestimmte Bedeutung.
„Stichtag“	hat die in Ziffer 2.1.2 bestimmte Bedeutung.
„Stellungnahme“	hat die in Ziffer 3.1.2 bestimmte Bedeutung.
„Verkaufsoption“	hat die in Ziffer 2.1.1 bestimmte Bedeutung.
„Verkaufte Geschäftsanteile“	hat die in Präambel (F) bestimmte Bedeutung.

12 Hinweise des Notars

Der Notar erklärte, dass eine steuerliche Beratung durch ihn nicht erfolgt ist.

Der Notar belehrte die Erschienenen darüber, dass

- er gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 GmbHG verpflichtet ist, unverzüglich nach dem Wirksamwerden einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter einer GmbH oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine aktuelle Gesellschafterliste beim Registergericht einzureichen;
- gem. § 16 Abs. 1 GmbHG im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Gesellschafter gilt, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist;
- er verpflichtet ist, dem zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu übersenden;
- die Gesellschafter auch für die von anderen übernommenen, aber nicht geleisteten Geschäftsanteile haften;
- die Parteien, unbeschadet der Regelungen in dieser Urkunde, gemeinschaftlich für deren Kosten haften und
- sämtliche Vertragsvereinbarungen beurkundungsbedürftig sind und dass Nebenabreden, die nicht beurkundet werden, zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages führen können.

Diese Niederschrift nebst den Anlagen 2.1.2 und 4.3 wurde in Gegenwart des Notars vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.